

lyse und Auswertung dienen der Verbesserung der staatlichen Leitung. Sie wirken damit effektiv auf die Realisierung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik ein.

- Sie sind ein wirksames Mittel zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Arbeit der Organe des Staatsapparates, eine Form der Kontrolle der Bürger über die Einhaltung des Rechts und signalisieren Erscheinungen seiner Verletzung.

Dem Eingabenrecht und seiner Wahrnehmung durch die Bürger wurde im Laufe der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates, bei der Vervollkommnung der Rechtsordnung der DDR sowie in der Tätigkeit der zentralen und der örtlichen Staatsorgane stets große Beachtung geschenkt. Davon zeugt eine Vielzahl rechtlicher Regelungen²⁹, beginnend mit der ersten demokratischen Verfassung der DDR am 7.10.1949 bis zur sozialistischen Verfassung der DDR vom 7. 10.1974, zum Eingabengesetz vom 19. 6.1975 und zum Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen vom 4. 7.1985. Auch das Gesetz über den Ministerrat, das AGB, das ZGB, das Gesetz über die Staatsanwaltschaft sowie der Beschluß über die Arbeit der ABI enthalten Festlegungen zu den Eingaben.

Das GöV verpflichtet die örtlichen Volksvertretungen zu gewährleisten, daß die Anliegen der Bürger von den Räten, den unterstellten Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen verständnisvoll, sachkundig und fristgemäß bearbeitet, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften entschieden und überzeugend beantwortet werden. Sie haben zu sichern, daß die Eingaben der Bürger in ihren Entscheidungen und bei der Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse berücksichtigt werden (vgl. § 2 Abs. 4 GöV).

Nach § 14 Abs. 2 GöV haben die Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen das Recht, die ordnungsgemäße Bearbeitung der Eingaben durch die Fachorgane und die unterstellten Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zu kontrollieren. Die Abgeordneten sind verpflichtet, an sie gerichtete Eingaben der Bürger zu beantworten (§16 Abs. 3 GöV). Können sie das Anliegen nicht selbst klären, so haben sie die Eingabe unverzüglich an das für die Entscheidung zuständige Organ weiterzuleiten. Die Abgeordneten kontrollieren deren ordnungsgemäße Bearbeitung und Beantwortung. Die örtlichen Räte sind da-

für verantwortlich, daß bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Volksvertretungen die Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden der Bürger ausgewertet und die Abgeordneten über den Inhalt und die Bearbeitung von Eingaben aus ihren Wahlkreisen regelmäßig informiert werden (vgl. insbes. §8 Abs. 3 u. §18 Abs. 2 GöV).

4.3.2. Die Grundsätze für die Bearbeitung und Entscheidung der Eingaben

Das Eingabengesetz legt die juristischen Grundsätze für die Bearbeitung und Entscheidung der Eingaben fest und regelt, welche bewährten Formen und Methoden in der Arbeit anzuwenden sind, um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Eingaben voll zu entfalten (vgl. Abb. 6). Dabei sind im einzelnen folgende *Rechte der Bürger* zu beachten:

1. Das Eingabenrecht steht jedem Bürger zu und ebenso den gesellschaftlichen Organisationen (§ 1 Abs. 1 Eingabengesetz). Es ist an keine Form gebunden. Eingaben können schriftlich oder mündlich vorgebracht oder auch zu Protokoll gegeben werden. Sie können in unterschiedlichen Arten auftreten, sind also keinesfalls auf Beschwerden zu reduzieren. Der Adressatenkreis für Eingaben ist breit gefaßt, und dem Bürger wird nicht vorgeschrieben, an welches Or-

²⁹ Vgl. Verfassung der DDR vom 7.10.1949, GBl. 1949 Nr. 1 S. 5, Art. 3; VO über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen vom 6. 2.1953, GBl. 1953 Nr. 19 S. 265; Erlaß des Staatsrates der DDR über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane vom 27.2.1961, GBl. I 1961 Nr. 3 S. 7; Erlaß des Staatsrates der DDR über die Änderung des Erlasses vom 27. 2.1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane vom 18.2.1966, GBl.I 1966 Nr. 7 S. 69; Erlaß des Staatsrates der DDR über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger vom 20.11.1969, GBl. I 1969 Nr. 13 S. 239; Beschluß des Ministerrates zur Durchführung des Erlasses des Staatsrates der DDR vom 20.11. 1969 über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger vom 14.1.1970, GBl. II 1970 Nr. 7 S. 35.